

24.11.86

R - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus und
zur Stärkung der inneren Sicherheit

A. Zielsetzung

Der Terrorismus bedroht die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Zu seiner Bekämpfung sowie des Vor- und Umfeldes müssen auch strafrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften verbessert werden. Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um die rechtsstaatliche Ordnung zu sichern und wirksamer durchzusetzen. Ferner muß der Strafrechtsschutz von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben vor gewalttätigen Eingriffen (z.B. Umstürzen von Strommasten) erhöht werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

1. Heraufsetzung der Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger Freiheitsstrafe von fünfzehn auf zwanzig Jahre,
 2. Erweiterung der §§ 239 a, b StGB (erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme)
- Strafschärfung für die Fälle, daß das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung gebracht oder gequält oder roh mishandelt wird

- Strafbarkeit der Vorbereitung derartiger Verbrechen
 - Erweiterung der Geiselnahme auf Fälle, in denen der Entführte selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der (politischen) Nötigung eingesetzt wird
 - Erhöhung der Mindeststrafen von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe.
3. Strafschärfung für Diebstahl von Waffen, Munition und Sprengstoff
4. Erweiterung des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte):
- Erweiterung der besonders schweren Fälle auf das Mitführen anderer Waffen als Schusswaffen und auf Körperverletzungen
 - Erweiterung der besonders schweren Fälle, wenn ein anderer Beteiligter den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt.
 - Erhöhung der Straffrahmen des Absatzes 1 von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe und des Absatzes 2 von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe.
5. Schaffung einer Strafvorschrift gegen Aufruf zum Gesetzesboykott.
6. Schaffung einer Strafvorschrift für besonders schwere Fälle von Störungen öffentlicher Betriebe mit einem Straffrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
7. Erleichterte Errichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zur Bekämpfung des Terrorismus (BT-Drs.) sieht eine sogenannte Kronzeugenregelung, eine Erweiterung des § 129 a (Bildung terroristischer Vereinigungen), die Strafbarkeit der Anleitung zu Straftaten, eine Erweiterung der Zuständigkeit der GBA sowie weitere Regelungen vor. Der Gesetzesantrag Bayerns (BR-Drs. 409/86) enthält u.a. Regelungen über die Strafbarkeit der Anleitung und Befürwortung von Straftaten, der passiven Bewaffnung und Vermummung und eine Erweiterung des Landfriedensbruchstatbestandes. Der vorliegende Entwurf ergänzt diese Gesetzesvorschläge.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 563/86

24.11.86

R - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus und
zur Stärkung der inneren Sicherheit

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

B III 1-2150 - A - 45 - 48

München, den 21. November 1986

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit
Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des
Terrorismus und zur Stärkung der inneren
Sicherheit

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deut-
schen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschlie-
ßen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1
der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuleiten.

- 4 - *F. Kump*

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus
und zur Stärkung der inneren Sicherheit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung von 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "fünfzehn" durch das Wort "zwanzig" ersetzt.**
- 2. Nach § 109 k wird folgender § 110 eingefügt:**

**§ 110
Aufforderung zur Nichtbefolgung von Gesetzen**

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zur Nichtbefolgung von Gesetzen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

- 3. § 113 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schusswaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. den Angegriffenen körperlich verletzt oder
4. den Angegriffenen durch eine Gewalttätigkeit in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt."

4. § 239 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. das Opfer oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt (§ 224) oder
2. das Opfer quält oder roh mißhandelt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

5. § 239 b erhält folgende Fassung:

"§ 239 b
Geiselnahme

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperversetzung (§ 224) oder Freiheitsentziehung des Opfers von über drei Tagen Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239 a Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend."

6. In § 243 Abs. 1 werden

a) in Nummer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt,

b) nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

"7. eine Schusswaffe, Munition oder Geschosse im Sinne des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Sprengstoff stiehlt."

7. In § 316 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn durch die Störung oder Verhinderung des Betriebs eine Vielzahl von Menschen längere Zeit betroffen ist oder wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern beeinträchtigt wird."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl I S. 129, 859), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches" durch die Worte "eine der in § 100a bezeichneten Straftaten" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Begründung:A. Allgemeines

Die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird erneut - wie bereits in den 70er Jahren - durch terroristische kriminelle Banden bedroht. Diese Banden versuchen durch Terroranschläge auf einzelne herausragende Persönlichkeiten die Bevölkerung zu verunsichern und damit das Vertrauen in unseren Staat zu erschüttern. Die Ermordung zweier führender Männer aus dem Wirtschaftsleben und eines Begleiters sowie eines hohen Beamten des Auswärtigen Amtes sind augenfällige Beweise für die Gefährlichkeit, Skrupellosigkeit und Dreistigkeit dieser Terrorgruppen aus jüngster Zeit. Der Rechtsstaat muß alle verfügbaren Mittel einsetzen, um die terroristischen Banden, die vermutlich verhältnismäßig klein sind, in ihrer Existenz zu treffen. Daher ist es dringend notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekämpfung der terroristischen Banden zu verbessern und damit zugleich das Vertrauen des Bürgers in die Fähigkeit des Staates zur Gewährleistung der inneren Sicherheit zu stärken.

Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die terroristischen Banden gut organisiert sind und mit großer krimineller Energie zusammenarbeiten, sowohl in der Vorbereitung und Ausführung der Verbrechen als auch bei der Verwischung der Spuren der Anschläge und beim Untertauchen.

Unterstützt und begünstigt wird der harte Kern der Banden durch eine Reihe terroristischer Randgruppen, die das Umfeld bilden und aus denen sich der Nachwuchs rekrutiert. Ohne diese Randgruppen müßte der harte Kern bei der Vorbereitung seiner Aktionen selbst stärker in Erscheinung treten und würde so den Sicherheitskräften vermehrt Ansatz für

Fahndungsmaßnahmen bieten. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus müssen deshalb darauf abzielen, auch diese Randgruppen, zu denen auch gewalttätige Kernkraftgegner gehören, zu treffen.

Wenngleich die jüngsten Anschläge der RAF auf kaltblütige Morde zielten und eine Geiselnahme bislang nicht versucht wurde, so muß doch die Begehung derartiger Verbrechen besorgt werden, wenn spektakuläre Fahndungserfolge erzielt werden und die Mörder gefangen sind.

Der vorliegende Entwurf will die durch den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Terrorismus (BT-Drs.) und den Gesetzentwurf zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ordnung und der inneren Sicherheit (BR-Drs. 409/86) eingeleiteten gesetzlichen Maßnahmen ergänzen. Durch die Anhebung der Mindestverbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe wird bewirkt, daß terroristische Mörder nicht zu bald wieder in Freiheit sind. Zugleich wird der Wert des menschlichen Lebens im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gestärkt, da lebenslange Freiheitsstrafe in der Regel nur bei Mord verhängt wird. Mit der Straferhöhung für Diebstahl von Schusswaffen, Munition und Sprengstoff soll das Vor- und Umfeld terroristischer Aktivitäten getroffen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Diebstahl derartiger Gegenstände vielfach dazu dient, terroristische Anschläge auf Personen oder Sachen vorzubereiten.

Durch die Änderungen und Erweiterungen der Strafvorschriften über erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme soll die Abschreckungswirkung erhöht und eine zusätzliche strafrechtliche Hürde gegen das Quälen und Mißhandeln des Opfers errichtet werden. Ferner werden bereits die Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt.

Die Änderung des § 113 StGB und die Einfügung des § 110 in das Strafgesetzbuch dienen der Sicherung der Staatsautorität und der Durchsetzung des Staatswillens. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt soll härter bestraft werden. Dadurch wird zugleich der Schutz der Polizeibeamten gegen Angriffe von Gewalttätern verbessert. Nach § 110 StGB - neu - soll bestraft werden, wer zum Gesetzesboykott aufruft.

Die zahlreichen Anschläge auf Strommasten und den Eisenbahnverkehr machen es erforderlich, den Strafrechtsschutz für die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe zu erhöhen. Der Entwurf sieht deshalb die Schaffung einer Strafvorschrift für besonders schwere Fälle mit einer erhöhten Strafdrohung vor.

Ferner soll der Anwendungsbereich des § 111 StPO (Errichtung von Kontrollstellen) maßvoll erweitert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (§ 57 a StGB):**

Die Mindestverbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe ist mit 15 Jahren zu kurz bemessen. Durch § 57 a StGB wurde sie zu sehr einer zeitigen Freiheitsstrafe angeglichen, weil die Mindestverbüßungszeit dem Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe entspricht. Die Besonderheit der lebenslangen Freiheitsstrafe als der schärfsten Sanktion unseres Strafrechts muß durch eine deutliche Absetzung von der zeitigen Freiheitsstrafe wieder hervorgehoben werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf terroristische Mordanschläge und die Zunahme der schweren Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik. Es kann nicht hingenommen werden, daß Terroristen, die gemordet haben, im günstigsten Falle bereits nach 15 Jahren wieder in Freiheit sind.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff) aufgrund der Begnadigungspraxis der Länder eine durchschnittliche Verbüßungszeit von etwa 20 Jahren angenommen.

Eine Erhöhung der Mindestverbüßungsdauer würde auch das Rechtsbewußtsein in der Bevölkerung von dem hohen Wert des menschlichen Lebens stärken, da lebenslange Freiheitsstrafen nahezu ausschließlich bei Tätern des Mordes verhängt werden. Eine Stärkung dieses Rechtsbewußtseins ist dringend erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 110 StGB):

Die Strafvorschrift des § 110 StGB (Aufforderung zum Ungehorsam) wurde durch das 3. Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl I S. 505) aufgehoben. Die Aufhebung wurde damit begründet, daß die Vorschrift ein "Relikt obrigkeitlichen Denkens" sei, dem der Bürger als Untertan ohne ausreichenden Rechtsschutz gegenüberstünde (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform BT-Drs. VI/502 S. 2). Demgegenüber wird in der Literatur (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., vor § 110, Rdnr. 1) zu Recht darauf hingewiesen, daß es ein legitimes Recht eines jeden Staates sei, seine Autorität dadurch zu sichern, daß er denjenigen bestraft, der zum Ungehorsam gegen den in den Gesetzen manifestierten Volkswillen auffordert.

§ 111 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der zu einer Straftat auffordert. Als Ordnungswidrigkeit wird nach § 116 OWiG der Aufruf zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung geahndet. Diese beiden Vorschriften reichen nicht aus, um Boykottaufrufen gegen den Vollzug von Gesetzen wirksam zu begegnen. Im Zuge der Entkriminalisierung weiterer Bereiche wurden und werden auch wichtige staatsbürgerliche Verpflichtungen nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bewehrt. § 111 StGB und § 116 OWiG sind dann unanwendbar. Der vorgeschlagene § 110 StGB soll diese Gesetzeslücke schließen.

In Abänderung des früheren Rechts, das auch den Ungehorsam gegen Verordnungen und Anordnungen der Verwaltungsorgane einbezog, soll nur der Gesetzesboykott von der Strafvorschrift erfaßt werden, da es sich hier um einen besonders groben Verstoß gegen den erklärten Staatswillen handelt. Als Gesetze kommen nicht nur solche mit öffentlich-rechtlichem Charakter in Betracht, sondern auch Zivilgesetze, so daß z.B. auch die Aufforderung zum Vertragsbruch unter die

Vorschrift fällt. Wegen des Begriffes der Aufforderung und der Art der Aufforderung (öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften) darf auf die Auslegung zu § 111 StGB verwiesen werden.

Zu Nummer 3 (§ 113 StGB):

Die Strafvorschriften zum Schutze der Vollstreckungsbeamten, insbesondere der Polizeibeamten müssen verbessert werden. Bei zahlreichen gewalttätigen Demonstrationen wurden Hunderte von Polizeibeamten zum Teil schwer körperlich verletzt oder in die Gefahr des Todes gebracht. Diese schweren Folgen waren von den Gewalttätern beabsichtigt. Das Ausmaß der zutage getretenen Gewalthandlungen erfordert, daß auch der Gesetzgeber zum Schutze derjenigen, die den Staat verteidigen, wirksame Maßnahmen ergreift.

Der Entwurf schlägt vor, die Strafdrohungen für den einfachen Fall des Widerstandes von zwei auf drei Jahre und für die besonders schweren Fälle von fünf auf zehn Jahre zu erhöhen. Dadurch wird deutlich gemacht, daß der Schutz von Polizeibeamten besonderen Stellenwert genießt. Entsprechende Strafdrohungen bestehen für ähnlich gelagerte Fälle des schweren Landfriedensbruchs.

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 soll es für einen besonders schweren Fall genügen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schusswaffe bei sich führt, ohne daß eine Verwendungsabsicht vorliegen muß. Bereits das Tragen einer Schusswaffe während einer Widerstandshandlung birgt erhebliche Gefahren für den eingreifenden Polizeibeamten. Ein besonderes schwerer Fall soll auch dann vorliegen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden. Wer bei einer Widerstandshandlung Eisenstangen, Ketten oder ähnliche

Gegenstände bei sich hat, um diese gegen die Beamten einzusetzen, verdient eine höhere Strafe. Das gleiche muß auch dann gelten, wenn der Beamte durch die Widerstandshandlung körperlich verletzt wird.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 239 a, b StGB):

Menschenraub und Geiselnahme sind typische Erscheinungsformen des Terrorismus. Durch Erhöhung der Mindeststrafen von drei Jahren auf fünf Jahre Freiheitsstrafe soll der Unrechtsgehalt dieser Delikte verdeutlicht und die präventive Wirkung erhöht werden. Der neu in § 239 a StGB eingefügte Absatz 2, der entsprechend für § 239 b StGB gilt, sieht eine weitere Strafschärfung für besonders verabscheuungswürdige Verbrechen vor. Dadurch sollen die Täter, die sich bereits einer Geisel bemächtigt haben, wenigstens davon abgehalten werden, diese zu quälen und schwer zu misshandeln.

In Absatz 5 werden in Anlehnung an § 234 a Abs. 3 StGB (Verschleppung) bereits Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt. Menschenraub und Geiselnahme werden in der Regel von langer Hand vorbereitet. Wegen der Gefährlichkeit der Delikte und des Anreizes auf terroristische Kreise, sich dieses Deliktes zur Erreichung ihrer Ziele zu bedienen, sollen bereits Vorbereitungshandlungen strafrechtlich erfaßt werden.

Die Neufassung des § 239 b StGB will Lücken schließen, die bei der Neuregelung des Bereichs der Geiselnahme durch das Zwölfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) verblieben sind und die in der Literatur zu Recht als "bedenklich" und "unbefriedigend" bezeichnet werden (Dreher, 42. Aufl., Rdnr. 3 zu § 239 b StGB).

Nach geltendem Recht reicht es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 239 b StGB nicht aus, wenn z.B. ein Politiker oder Diplomat lediglich mit der Drohung entführt wird, ihn - etwa in einem sogenannten "Volksgefängnis" - festzuhalten, bis bestimmte - auch politische - Bedingungen erfüllt sind oder etwa bestimmte Gefangene entlassen sind. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Freiheitsentziehung der Tod des Entführten (z.B. infolge Nichtbehandlung einer Krankheit) leichtfertig verursacht wurde (vgl. Dreher aaO). Die Strafdrohung des § 239 StGB, auch des Absatzes 3, wird dem Gewicht solcher Taten nicht gerecht, die § 239 a Abs. 2 i.V.m. § 239 b Abs. 2 StGB in vergleichbaren Fällen erheblich schwerer bewertet. Deshalb soll als Mittel der Nötigung auch die Freiheitsentziehung in den Tatbestand aufgenommen werden. Im Hinblick auf die hohe Strafdrohung der Vorschrift sollte jedoch die Drohung mit einer Freiheitsentziehung nur dann als Nötigungsmittel in Betracht kommen, wenn sie von nicht unbeträchtlicher Dauer ist. Es erscheint angemessen, tatbestandlich eine Freiheitsentziehung von mehr als dreitägiger Dauer vorauszusetzen, weil nach Ablauf dieser Frist in der Regel schwerwiegende Besorgnis um das Wohl des Entführten aufkommen wird.

Ferner genügt es nach geltendem Recht nicht, wenn der Entführte selbst durch die Drohungen zu bestimmten Handlungen genötigt wird, etwa ein Politiker zum Rücktritt oder ein Fabrikant zur Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern (vgl. das Beispiel von Dreher aaO, Rdnr. 4). § 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) reicht nur in den seltensten Fällen aus, die vorhandene Lücke zu schließen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, durch die Einfügung des Tatbestandsmerkmals "ihn" klarzustellen, daß der Entführte selbst Objekt der Nötigung sein kann.

Zu Nummer 6 (§ 243 StGB):

Der Diebstahl von Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff wird als besonders schwerer Fall eingestuft. Terroristische Gewalttäter verschaffen sich in der Regel durch Diebstähle das Rüstzeug für ihre Anschläge. In Erddepots terroristischer Gewalttäter wurden zahlreiche gestohlene Waffen und Munition gefunden. Dies hat den Bezug zwischen Waffendiebstahl und Terrorismus besonders deutlich werden lassen.

Erheblich zugenommen haben in jüngster Zeit Sprengstoffanschläge politisch motivierter Täter. Teilweise stellen die Täter den Sprengstoff selbst her, teilweise stammt er aber auch aus Diebstählen. Es ist deshalb erforderlich, daß bereits im Vorfeld terroristischer Anschläge die hierfür benutzten Gegenstände besser gegen einen Zugriff geschützt werden.

Zu Nummer 7 (§ 316 b StGB):

Die Strafvorschrift des § 316 b StGB schützt lebenswichtige Betriebe (Verkehrsbetriebe, Stromversorgungsanlagen, Wasserwerke u.a.) gegen gewalttätige Eingriffe. Ein moderner Staat ist auf das Funktionieren dieser Betriebe dringend angewiesen. Dadurch, daß alle Menschen in der Bundesrepublik von den Leistungen der genannten Betriebe abhängig sind, kann eine Störung von größerem Ausmaß unabsehbare Folgen nach sich ziehen und zu einem Chaos führen. Als Beispiel sei nur angeführt, daß eine Großstadt für einige Tage von der Stromversorgung abgeschnitten wird.

Trotz der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes des § 316 b StGB ist die Strafdrohung verhältnismäßig niedrig. Dies hat u.a. darin seinen Grund, daß die Vorschrift nicht auf die Folgen, die die Störung oder Behinderung verursacht, abstellt. Kriminelle Sabotageakte größeren Ausmaßes sind auch bis in die jüngere Vergangenheit nicht bekannt geworden.

Dies hat sich seit einiger Zeit geändert. Militante Kernkraftgegner und andere kriminelle Gruppen verüben Anschläge auf Strommasten. Mehr als 100 Strommasten wurden in den letzten Monaten in der Bundesrepublik umgestürzt. Auch der Eisenbahnverkehr wurde durch Lockerung von Schwellen oder Beschädigung der Oberleitungen beeinträchtigt. Es ist zu befürchten, daß die Sabotageakte noch größere Ausmaße annehmen.

Nach dem neuen Absatz 3 soll in besonders schweren Fällen eine höhere Strafe, nämlich Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren angedroht werden. Bei den Regelbeispielen des besonders schweren Falles wird auf die Folgen, die die Störung oder Verhinderung des Betriebes nach sich zieht, abgestellt. So soll ein besonders schwerer Fall vorliegen, wenn eine Vielzahl von Menschen längere Zeit betroffen ist. Eine Vielzahl von Menschen ist betroffen, wenn z.B. ein Gemeindegebiet von der Stromversorgung abgeschnitten wird. Bei der Frage, ob dies längere Zeit geschieht, wird es auch darauf ankommen, wie dringlich die betroffenen Menschen auf die Leistungen angewiesen sind. So wird die Störung der Wasserversorgung anders zu beurteilen sein, als der Ausfall einiger Eisenbahnzüge. Im übrigen kann die Auslegung der Begriffe, die hinreichend bestimmt sind, der Rechtsprechung überlassen bleiben. Als weiteres Regelbeispiel wird die Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern genannt. Auch bei diesen Folgen verdient der Täter eine höhere Strafe. Der Begriff "lebenswichtig" ist bereits in Absatz 1 enthalten und danach auszulegen. Die Regelbeispiele schließen nicht aus, daß auch in weiteren Fällen der Strafraum des Absatzes 3 angewendet wird, z.B. wenn die Störung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führt.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

§ 111 ermöglicht die Errichtung von Kontrollstellen bei begründetem Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB, einer der dort genannten Straftaten sowie eines schweren Raubes. Diese Eingrenzung des Anwendungsbereichs erscheint zu eng. Auch bei anderen Straftaten aus dem Bereich der schwereren Kriminalität kann die Errichtung von Kontrollstellen zu Fahndungserfolgen führen. Das gilt insbesondere für bedeutendere Fälle der Waffen- und Rauschgiftkriminalität. Es sollte deshalb in § 111 an den Straftatenkatalog des § 100 a angeknüpft werden, wie dies bereits im Entwurf der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag für ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens (BT-Drs. 8/996) vorgesehen war.

Für den unbeteiligten Bürger, der an einer Kontrollstelle anhalten und sich kontrollieren lassen muß, ist dies zwar lästig. Er wird den entstehenden Zeitverlust im Interesse einer effektiven Verfolgung der von § 100 a bezeichneten gefährlichen Straftaten aber bereitwillig auf sich nehmen.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Kontrollstellen zu Zwecken der Strafverfolgung mit der im Musterentwurf vorgenommenen Umschreibung der Voraussetzungen für die Errichtung von Kontrollstellen zu Zwecken der Gefahrenabwehr harmonisiert (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ME; vgl. auch Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 BayPAG, § 12 Abs. 1 Nr. 4 NdsSoG, § 10 Abs. 1 Nr. 4 RhPfPVG). Das ist sachgerecht, weil vielfach zugleich Zwecke der Strafverfolgung und der Verhütung weiterer Straftaten zu verfolgen sind.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlinklausel

IV. Zu Artikel 4

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.